

RS OGH 1968/1/26 2Ob380/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1968

Norm

EKHG §6

EKHG §19 Abs2

Rechtssatz

Benutzt der Lenker einen entliehenen Traktor samt mitentliehenem, nicht vorschriftsmäßig (wegen Fehlens der Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahleinrichtungen) ausgerüsteten Anhänger entgegen dem erkennbaren Willen des Halters bei Dunkelheit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr und kommt ein anderer Verkehrsteilnehmer durch Auffahren auf den Anhänger zu Schaden, so haftet der Halter nicht für das Verschulden des Lenkers.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 380/67
Entscheidungstext OGH 26.01.1968 2 Ob 380/67
Veröff: SZ 41/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0058367

Dokumentnummer

JJR_19680126_OGH0002_0020OB00380_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at